

Legal Tech Services GmbH  
Scheydgasse 24  
1210 Wien  
Österreich

UID-Nr: ATU72609279  
FN: 477128i

# Lizenzvertrag

(nachfolgend der „Vertrag“)  
Stand: März 2024

## Präambel

(A) Legal Tech Services GmbH (der „Lizenzgeber“) ist Entwickler und Betreiber der Software/der Serviceanwendung IURIO (die „Software“ oder „IURIO“) für Anwälte, Rechtsabteilungen, Steuerberater und alle fachspezifischen Dienstleister, sowie andere Unternehmen.

(B) Die Dienstleistung ist eine Software in Form einer Serviceanwendung, die den Kunden des Lizenzgebers erlaubt, Dokumente und Dateien hochzuladen und durchzusehen sowie Aufgaben und Arbeitsprozesse im Zusammenhang mit der Überarbeitung von Dokumenten zuzuordnen sowie die Kommunikation zwischen den Nutzern zu erleichtern.

Die Software wird über eine Online Plattform aufgerufen. Die Plattform verfügt über die folgenden Funktionen:

- Daten können via IURIO hochgeladen und runtergeladen werden
- Die Daten können auch im Browser selbst angezeigt werden, sofern der Browser dies zulässt
- Arbeitsprozesse können über die Kanban Boards definiert werden
- Aufgaben können erstellt und verschiedenen Personen zugeordnet und auch mit Fristen versehen werden
- Nutzer können über die Plattform Nachrichten austauschen.

(C) Der Kunde (der „Kunde“) ist eine Person oder Gesellschaft, die das Nutzungsrecht für die Software gemäß dieses Vertrages lizenzieren möchte.



(D) Ziel dieses Vertrages ist die Gewährung des Nutzungsrechts für die Serviceanwendung, die durch den Lizenzgeber entwickelt und betrieben wird, durch den Lizenzgeber an den Kunden, in der in diesem Vertrag beschriebenen Form.

Hinsichtlich der obigen Punkte und der Bestimmungen und Bedingungen dieses Vertrages vereinbaren die Parteien einvernehmlich wie folgt:

## 1. Lizenzierung, Konten und Speicherplatz

Der Lizenzgeber bietet dem Kunden Zugang zur IURIO-Website/zur Nutzung der Software, wobei für den Kunden ein eigener virtueller Server aufgesetzt wird. Die neueste Service-Beschreibung findet sich auf der Website ([IURIO](#)) („Produkt“).

### 1.1 Softwarelizenz und Kundendaten

Der Lizenzgeber gewährt dem Kunden, und der Kunde akzeptiert hiermit, eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare, weltweite Lizenz („Lizenz“) für den Zugang und die Verwendung der Software-Produkte mit Beginn ab dem Bestelldatum („Datum des Inkrafttretens“) dieses Vertrages und während der Anfangsphase gemäß Punkt 10 oder bis zu einer etwaigen früheren Beendigung gemäß dieses Vertrags, jeweils gemäß aller in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen. Diese Lizenz inkludiert die Erlaubnis, Kundendaten (gemäß unten nachfolgender Definition) zu importieren, zu verarbeiten, zu überarbeiten, zu verwenden, zu kopieren, zu speichern und zu übertragen, innerhalb und aus IURIO, sei es durch den Kunden oder eine andere Partei, der der Kunde die Verwendung der Software gemäß dieses Vertrages ermöglicht, sowie gemäß der entsprechenden Bestimmungen in den Anhängen zu diesem Vertrag und weiteren darin enthaltenen Bestimmungen. Kundendaten („Kundendaten“) sind sämtliche Dokumente, Dateien oder andere Daten, die der Kunde oder seine Vertreter, Kunden oder Endnutzer in IURIO importieren und alle Arbeitsergebnisse aller Tätigkeiten die der Kunde und die genannten Parteien im Zusammenhang mit derartigen Daten innerhalb der Software ausführen. Kundendaten umfasst jedoch nicht Informationen über anonymisierte Systemdaten und



Datennutzungsstatistiken oder andere Systembetriebs-, Leistungs- oder Sicherheitsinformationen.

## 1.2 Lokal installierte Software

Beinhaltet das vom Kunden gekaufte Produkt Software, welche lokal auf den Computern/Servern des Kunden installiert wird, gilt die oben genannte Lizenz mit den in diesem Abschnitt definierten Ergänzungen bzw Änderungen.

An Software und Softwarekomponenten Dritter (wie zB Open Source Software), gelten die jeweiligen Lizenzbedingungen. Diese bilden einen integralen Bestandteil dieses Lizenzvertrags und können unter [https://iurio.com/downloads/bmdsync\\_packages\\_licenses.txt](https://iurio.com/downloads/bmdsync_packages_licenses.txt) eingesehen werden.

## 1.3 Verbundene Unternehmen des Kunden und Unterlizenzierung

Der Kunde darf die Software jedem verbundenen Unternehmen des Kunden (wie unten definiert) sowie seinen Mitarbeitern, Subunternehmen, Beratern und anderen Nutzer (die „Nutzer“), für die der Kunde einen Zugang zur Software im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit für notwendig erachtet, gewähren und die Verwendung erlauben; vorausgesetzt, (i) jeder Zugang zur Software wird durch den Kunden ausschließlich über einen Host gewährt; (ii) die Endkunden der verbundenen Unternehmen des Kunden gelten als Nutzer und erhalten ein Nutzerkonto (wie unten definiert); (iii) der Kunde wird dafür sorgen, dass alle verbundenen Unternehmen des Kunden sämtliche Bestimmungen dieses Vertrages, zu deren Einhaltung der Kunde verpflichtet ist, einhalten (ausgenommen in dieser Bestimmung ist nicht festgelegt, dass ein verbundenes Unternehmen des Kunden Beträge an den Lizenzgeber zu zahlen hat, falls der Kunde die Beträge, die nach diesem Vertrag fällig werden, bezahlt); und (iv) der Kunde haftet für jeden Verstoß eines verbundenen Unternehmens des Kunden oder Nutzer gegen die Bestimmungen dieses Vertrages. Gemäß der vorhergehenden Bestimmungen treten alle Gewährleistungen, Haftungsausschlüsse und andere Bestimmungen dieses Vertrages auch für diese verbundenen Unternehmen des Kunden in Kraft und Begriffe wie „Kundendaten“ umfassen ebenfalls Daten dieser verbundenen Unternehmen des Kunden



(„Verbundenes Unternehmen“). Verbundenes Unternehmen bedeutet ein Unternehmen mit folgenden Merkmalen: a) es arbeitet unter demselben Markennamen wie der Kunde und bietet Rechtsberatung sowie Dienstleistungen in Rechtsstreitigkeiten in gleicher oder ähnlicher Art in anderen Jurisdiktionen als der Kunde an; b) es arbeitet in enger Zusammenarbeit mit dem Kunden, um gemeinsame Geschäftsziele zu verfolgen und gemeinsame Strategievisionen zu verwirklichen; und c) teilt mit dem Kunden die Verantwortung für die Implementierung und Verwendung gemeinsamer Betriebssysteme, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf IT-Systeme.

Unterlizenzierung auf einer gewerblichen Basis ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Lizenzgeber zulässig. Unterlizenzierung für jeden anderen Zweck, insbesondere die unbeschränkte unabhängige Nutzung durch die Nutzer ist ausdrücklich ausgeschlossen.

#### 1.4 Nutzerkonten

Die Verwendung von IURIO durch einen Nutzer erfordert ein Konto für diesen Nutzer („Nutzerkonto“). Jeder Kunde kann eine unbeschränkte Anzahl an Nutzerkonten aktivieren.

Jeder Kunde muss zumindest einen Nutzer als Administrator bestimmen, um die Nutzerkonten zu verwalten. Die Nutzerkonten können nur Nutzern zugeordnet werden. Der Lizenzgeber ist berechtigt, einzelne Nutzerkonten im Falle einer Verletzung zu deaktivieren und diesen Vertrag aus wichtigem Grund im Falle von zumindest zwei Vertragsverstößen durch den Kunden zu kündigen. Der Kunde haftet dem Lizenzgeber gegenüber für Schäden, die aus Handlungen von Nutzern mit deren zugeordneten Nutzerkonten entstehen.

#### 1.5 Workspaces und Speicherplatz

Der Nutzer hat einen beschränkten Speicherplatz sowie einen beschränkten Traffic (Up- und Download) zur Verfügung, die jeweils in der Software-Beschreibung festgelegt sind, solange die Software genutzt wird. Der Lizenzgeber wird den Kunden informieren, wenn der Kunde den Speicherplatz überschreitet. Sollten die Parteien sich nicht auf eine Anpassung des



Speicherplatzes innerhalb von zwei Wochen einigen, nachdem der Lizenzgeber darüber informiert hat, ist der Lizenzgeber berechtigt, die Up- und Download-Geschwindigkeit des Kunden zu reduzieren und/oder den Zugang zur Software vorübergehend zu blockieren.

Im Rahmen der Software hat der Kunde Zugang zu Workspaces - Bereiche für die Zurverfügungstellung von Dokumenten, Versand von Mitteilungen, Erstellung von Tätigkeiten und anderen Funktionen. Der Speicherplatz, der durch das Up- und Downloaden auf einen Workspace, die ausschließlich von Nutzern verwendet wird, entsteht, unterliegt den gerechten Nutzungsbeschränkungen.

#### 1.6 Änderungen und Erweiterungen der Software

Der Lizenzgeber kann die Software gegebenenfalls ändern. Kleinere Änderungen und Updates der Software gelten als durch diesen Vertrag abgedeckt und werden dem Kunden ohne zusätzliche Kosten zur Verfügung gestellt. Weitere Funktionen, die von Zeit zu Zeit hinzugefügt werden, sowie größere Änderungen können während der Beta-Testphase kostenlos angeboten werden. Nichtsdestotrotz behält sich der Lizenzgeber ausdrücklich das Recht vor, die Software-Beschreibung zu überarbeiten, einschließlich der Gebühren. Derartige Ergänzungen gelten als zwischen den Parteien gemäß Punkt 10 als vereinbart, nachdem der Kunde gemäß Punkt 12.1. durch den Lizenzgeber informiert wurde, und treten drei (3) Monate nach der Erklärung der Änderung durch den Lizenzgeber in Kraft. Sollte der Kunde der überarbeiteten Software-Beschreibung ausdrücklich nicht zustimmen, wird dieser Vertrag gemäß Punkt 10 beendet.

#### 1.7 Inhalte des Kunden

Der Kunde gewährt dem Lizenzgeber an den von ihm übermittelten Unterlagen und sonst geschützten Inhalten das nicht ausschließliche Recht, diese zur Erfüllung des Vertrags für die Dauer desselben zu nutzen. Dies beinhaltet beispielsweise Logos und Texte des Kunden, die im Rahmen des Branding implementiert werden.



## 2. Entgelt und Zahlungskonditionen

Der Kunde ist verpflichtet, die folgenden Gebühren an den Lizenzgeber gemäß der Software-Beschreibung sowie Punkt 10 zu bezahlen:

- Gebühr laut Konditionen der separaten Kostenübersicht / Investitionsübersicht, welche Teil dieses Vertrages ist und separat übermittelt wird.

Die Verrechnung der Gebühren erfolgt monatlich.

Der Kunde ist verpflichtet, die Gebühren im Nachhinein für jede Verrechnungsperiode zu bezahlen. Die Gebühr wird nach Erhalt der Rechnung durch den Kunden zur Zahlung fällig.

Die Rechnungen werden dem Kunden in elektronischer Form via E-Mail zugestellt (an die zuletzt durch den Kunden bekanntgegebene E-Mail Adresse) oder in einem entsprechenden gekennzeichneten Bereich von IURIO für den Download abgespeichert.

Im Fall eines Zahlungsverzugs des Kunden ist der Lizenzgeber berechtigt, nach dem ersten Verzug 9,2 Prozent über dem Basiszinssatz zu verrechnen. Sollte die Zahlung nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Fälligkeit erfolgen (ausgenommen bei Beträgen, die der Kunde in angemessener Weise und in gutem Glauben schriftlich bestreitet), ist der Lizenzgeber berechtigt, die Zugangsrechte des Kunden auszusetzen, bis der Lizenzgeber sämtliche ausstehenden Zahlungen erhalten hat. Weiters verpflichtet sich der Kunde im Fall eines Zahlungsverzuges, den Lizenzgeber angemessene Mahn- und Eintreibungskosten zu ersetzen sowie alle Kosten, die für entsprechende rechtliche Schritte erforderlich sind. Dies umfasst jedenfalls zwei Mahnungen durch ein autorisiertes Inkassobüro als auch eine Mahnung eines mit der Eintreibung beauftragten Anwalts.

Die vereinbarten Preise und Stundensätze plus Nebenforderung sind nach dem durch die Statistik Austria veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2020 oder ein an seine Stelle tretender Index wertgesichert. Den Ausgangswert bildet die bei Vertragsabschluss aktuell veröffentlichte Zahl. Eine Anpassung erfolgt jeweils per 1. Jänner des darauffolgenden Jahres mit Wirkung für die folgenden 12 Monate.



Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 2% bleiben unberücksichtigt. Betragen die Schwankungen mehr als 2%, wird die gesamte Änderung berücksichtigt. Die zum Zeitpunkt einer Preisänderung geltende Indexzahl bildet die Bezugsgröße für eine nachfolgende Preisänderung.

### 3. Nutzung von Drittanbietern

Sollte der Lizenzgeber die Bearbeitung durch Dritte (z.B. Microsoft 365) im Rahmen der Software ermöglichen, so wird dies ausschließlich über die Verlinkung zu der Software eines Drittanbieters erfolgen (die „Externen Services“) und/oder durch Verwendung eines Softwareinterface, welches durch den Dritten angeboten wird.

Der Lizenzgeber gewährt keinerlei Garantie und haftet nicht für Schäden, die durch die Verwendung Externer Services entstehen. Drittanbieter können [dem Lizenzgeber] nicht als Erfüllungsgehilfen zugerechnet werden.

Die Verwendung Externer Services kann den Abschluss entsprechender Lizenzvereinbarungen mit den jeweiligen Drittanbietern erforderlich machen. Der Abschluss derartiger Lizenzvereinbarungen mit Drittanbietern ist nicht Teil dieses Vertrags und liegt in der Verantwortung des Kunden. Sollte der Kunde nicht über die entsprechenden Nutzungsrechte für Externe Services verfügen, könnten die Funktionen (z.B. die Bearbeitung von Dokumenten) im Rahmen der Software nicht benutzbar sein.

### 4. Pflichten des Kunden und des Nutzers

Der Kunde anerkennt, dass bei Verwendung Externer Services durch den Kunden, die Externen Services Zugang zu den durch sie verarbeiteten Daten verlangen könnten (z.B. Inhalt eines Textfiles, wenn es in Microsoft 365 verarbeitet wird) und der Kunde stimmt dem durch Gewährung des Zugriffs zu.

Der Kunde ist verpflichtet, die Software ausschließlich für den vorgesehenen Zweck zu verwenden und es nicht zu missbrauchen sowie von Handlungen abzusehen, die während der Nutzung den Lizenzgeber schädigen und/oder gefährden könnten und/oder die



Verfügbarkeit der Software für andere Kunden und/oder Nutzer einschränken könnten. Wenn nicht ausdrücklich in diesem Vertrag erlaubt, darf der Kunde weder direkt noch indirekt während der Laufzeit des Vertrages oder danach eine der folgenden Handlungen vornehmen oder einer Person oder Partei erlauben, sich auf derartige Handlungen einzulassen:

- a) Verkaufen, lizenzieren, Unterlizenzen vergeben (ausgenommen im Sinne eines gehosteten Zugangs an autorisierte Endnutzer des Kunden im Rahmen dieses Vertrages), vermieten, verpachten, übertragen, belasten oder die Lizenz, diesen Vertrag oder ein Recht an oder Ansprüche auf einen der vorigen Punkte, sei es durch Rechtsausübung oder in anderer Form, anderweitig übertragen, ausgenommen eine Vergabe einer Sublizenz.
- b) Einen Datenframe, eine Spiegelung oder eine Kopie von IURIO oder IURIOs Website oder nur eines Teils davon sowie des darauf befindlichen Inhalts zu erstellen; ein Image des Computers oder andere Inhalte zu veröffentlichen oder zu verteilen, wodurch eine unrichtige Verbindung mit dem Lizenzgeber oder seinem Produkts oder eine ungenehmigte Unterstützung durch den Lizenzgeber für ein Produkt oder die Software suggeriert wird.
- c) technische Eingriffe vorzunehmen, um die Standardsicherheitseinstellungen für den Zugang und die Verwendung der Software zu umgehen und/oder die Zahlung der vollen Beträge gemäß dieses Vertrages zu vermeiden, einschließlich: (i) Umgehung der Einstellungen der Software für Tracking und Datennutzungsreports oder die Anzahl der User, oder (ii) Mehrfachnutzung oder gemeinsame Nutzung von Zugängen Einzelner und/oder die Verwendung der Software mittels Middleware, Transaktionsservern, Schichtenarchitekturen oder anderen Methoden.
- d) Reverse Engineering, Dekompilieren, Auseinanderbauen, Modifizierung oder Übersetzung von IURIO oder der Versuch: (i) den Sourcecode IURIOs herauszufinden oder nicht originäre Werke daraus zu schaffen; (ii) umfangreiches Kopieren bestimmter Merkmale, Funktionen oder Grafiken. Nicht originäre Werke meint jede Übersetzung, Portierung, Modifizierung, Korrektur, Hinzufügung, Erweiterung, Upgrade, Verbesserung, Kompilation, Auszug oder andere Form, in der ein bestehendes



Werk umgestaltet, verändert oder adaptiert werden kann. Nicht originäre Werke umfassen auch jede Software, Technologie, Methoden oder Prozesse oder von einer anderen durch Urheberrechte, Patente und/oder Geschäftsgeheimnisse geschützter Technologie, Methode oder Prozessen des Lizenzgebers, die eine in der Technik bewandte Person als vom Service hergeleitet erachten könnte.

e) Die Software für nicht verbundene Parteien zu hosten; diese Beschränkung gilt jedoch nicht als Hindernis für den Kunden, Nutzern Zugang zu IURIO zu gewähren.

f) Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für seinen Internet Serviceprovider und die Verbindungen sowie seine Endgeräte.

Der Kunde ist verpflichtet, jeden Nutzer alle relevanten Pflichten des Kunden gemäß diesem Vertrag, einschließlich – ohne Einschränkungen – Pflichten gemäß diesem Punkt, aufzuerlegen und sicherzustellen, dass die Nutzer diese Pflichten einhalten.

## 5. Haftung

Der Lizenzgeber haftet nur für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz entstehen. Die Haftung des Lizenzgebers für leichte Fahrlässigkeit ist – ausgenommen Personenschaden und (gegebenenfalls) Haftung nach dem österreichischen Produkthaftungsgesetz – ausgeschlossen. Der Kunde trägt die Beweislast für das Vorliegen eines Schadens aufgrund grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Der Lizenzgeber haftet dem Kunden gegenüber keinesfalls für indirekte, zufällige, Folge-, konkrete Schäden, Strafzuschläge oder verschärften Schadenersatz oder Verluste (einschließlich Schäden aus entgangenem Gewinn, Betriebsunterbrechung, Verlust von Information, Daten, Arbeitsprodukten, Firmenwert oder einen Verstoß dagegen oder Verluste oder Verstöße) aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit der Software. Der Lizenzgeber haftet weiters nicht für Schäden aufgrund höherer Gewalt, Arbeitskonflikten und Naturkatastrophen sowie anderer Umstände außerhalb der Kontrolle des Lizenzgebers. Die Haftung des Lizenzgebers ist räumlich begrenzt auf den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und die Schweiz. Der Kunde verpflichtet sich, den Lizenzgeber gegen Schäden,



die aus Pflichtverletzungen der Nutzer und/oder des Kunden gemäß dieses Vertrages entstehen. schad- und klaglos zu halten.

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass Schäden aufgrund einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten (wie in Art 4/12 DSGVO definiert), wie sie in diesem Abschnitt beschrieben sind, und die aus einer schuldhaften Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten durch den Lizenzgeber oder einen Verstoß des Lizenzgeber gegen den von beiden Parteien unterzeichneten Datenschutz Anhang (Anlage 1) resultieren, keine Folgeschäden, konkreten Schaden, Strafzuschläge oder verschärften Schadenersatz darstellen.

Die vorherigen Einschränkungen von Schadenersatz in diesem Punkt gelten nicht für: (i) einen Verstoß einer Partei gegen Punkt 7 (Vertraulichkeit); (ii) eine Verletzung einer Partei von Immaterialgüterrechten; (iii) die Pflichten des Lizenzgebers gemäß Punkt 9 (Klage wegen IP Schutzrechtsverletzung); (iv) Betrug oder andere Formen vorsätzlichen Fehlverhaltens; oder (v) die Haftung des Lizenzgebers im Fall von Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten wie in diesem Punkt beschrieben.

Im Falle eines unautorisierten Zugriffs auf, der Zerstörung, des Verlustes oder der Offenlegung der personenbezogenen Daten des Kunden (wie im Datenschutz Anhang, Anlage 1, definiert), die durch den Lizenzgeber verarbeitet werden, der durch einen Verstoß des Lizenzgebers gegen die Datenschutz Anhang (Anlage 1 und Anhang 1) entstanden ist, stellen die folgenden Kostenkategorien, die durch den Kunden aufgrund eines Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bezahlt werden, Schadenersatz für eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten für die Zwecke dieses Punktes in dem Ausmaß dar, wie dem Kunden derartige Kosten nach anwendbarem Recht und Verordnungen entstehen und diese Kosten durch angemessene Dokumentation belegt sind:

- die Kosten für forensische Untersuchungen, um die Ursache und das Ausmaß der Verletzung des Schutzes von personenbezogenen Daten festzustellen, sowie die Kosten für die Wiederherstellung von beschädigten oder betroffenen Daten oder System, die aus einer solchen Verletzung entstanden sind;
- die Kosten für die Information über eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die zuständige Regierung oder zuständigen Wirtschaftsaufsichtsbehörden, an die Medien (falls



es gesetzlich vorgeschrieben oder verordnet sein sollte) und an betroffene Individuen;

- die Kosten für die Zurverfügungstellung von Kredit-Überwachungs-Dienstleistungen für Individuen, auf deren personenbezogene Daten zugegriffen oder deren personenbezogene Daten offengelegt wurden, oder der begründete Verdacht besteht, dass ein Zugriff oder Offenlegung erfolgt ist, für eine Zeitraum von zwei (2) Jahren nach dem Tag, an dem diese Person über den unerlaubten Zugriff informiert wurde oder ausgewählt wurde, an einer Kredit-Überwachungs-Dienstleistung teilzunehmen; und
- die Kosten für den Betrieb einer Hotline mit einer gebührenfreien Nummer zur Beantwortung von Fragen von Personen, auf deren personenbezogene Daten zugegriffen oder offengelegt wurden, für einen Zeitraum von sechs (6) Monaten, nachdem diese Personen über den unerlaubten Zugriff oder Offenlegung informiert wurden; und
- alle anderen begründete angelaufenen Barauslagen und Schäden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Anwaltskosten und Strafzahlungen sowie Strafen, die durch eine Regierungs- oder Aufsichtsbehörde dem Kunden auferlegt wurden aufgrund einer solchen Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten.

Ist beim Kunden lokal installierte Software Teil des gekauften Produkts, haftet der Lizenzgeber nicht für Schäden, die in der Sphäre des Kunden liegen. Dies beinhaltet insbesondere solche, die auf Grund einer mangelhaften Internetverbindung oder mangelnde Sicherheitsvorkehrungen auf den Systemen des Kunden entstehen.

## 6. Gewährleistung

### 6.1 Allgemeine Gewährleistungen („Gewährleistungen“)

Abhängig von den anderen Bestimmungen dieses Vertrages gewährleistet der Lizenzgeber dem Kunden, dass (i) der Lizenzgeber die Software „verfügbar“ macht, wie in der Software-Beschreibung näher erläutert; und (ii) die Software wesentlich in Übereinstimmung mit der schriftlichen Funktionsbeschreibung des Lizenzgebers, die in der Software-Beschreibung enthalten ist, funktionieren wird.



Zusätzlich zu den allgemeinen Gewährleistungen wird der Lizenzgeber ohne zusätzliche Gebühr Wartungs- und Supportleistungen, die in der Software-Beschreibung erläutert sind, zur Verfügung stellen. Der Lizenzgeber wird die Software in einer professionellen Art und wesentlich in Übereinstimmung mit den anwendbaren Bestimmungen dieses Vertrags zur Verfügung stellen.

## 6.2 Genehmigung zur Lizenzierung; Sichere Entwicklung; Malware

Der Lizenzgeber gewährleistet für die Verwendung der Lizenz innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und der Schweiz, dass (i) der Lizenzgeber das Recht hat, diesen Vertrag abzuschließen und die darin enthaltene Lizenz zu erteilen; (ii) der Service nach gegenwärtigem Wissen des Lizenzgebers keine Immaterialgüterrechte Dritter verletzt oder sich widerrechtlich aneignet; und (ii) im Fall von Klagen wegen Verletzung der Lizenzgeber den Kunden gemäß Punkt 9 verteidigen und schadlos halten wird. Der Lizenzgeber gewährleistet, dass der Lizenzgeber wirtschaftlich angemessene Softwareentwicklung betreiben wird, um bei jeder Veröffentlichung der Software zu verhindern, dass eine Programmroutine, ein Gerät oder eine andere nicht bekanntgegebene Funktion, einschließlich, ohne Einschränkungen, ein Virus, eine Zeitbombe, ein Software-Lock, eine drop-dead Device, eine Schadsoftware, ein Wurm, ein Trojaner, eine Hintertür oder eine andere Form von Malware in der Software enthalten ist, die imstande ist, unautorisierten Zugang zu Datenbanken Dritter oder die Hardware, Daten oder Computerprogramme und Codes des Kunden zu löschen, zu sperren, zu deaktivieren, zu stören oder anderweitig zu beschädigen, und dies keinesfalls von Mitarbeitern des Lizenzgeber in die Software eingebaut wird. Zusätzlich gewährleistet der Lizenzgeber weiters, dass der Lizenzgeber die IURIO Datensicherheitsprinzipien, die im Detail in der Software-Beschreibung erläutert sind, befolgen wird.

## 6.3 Klarstellungen und Einschränkungen

Die Gewährleistungen und Software dieses Vertrages sind nicht anwendbar im Fall einer Nichteinhaltung oder Probleme aufgrund von: (i) Missbrauch, Falschanwendung oder anderen Nutzerfehlern oder (ii) einer Kombination oder Betrieb der Software mit einer anderen Software, Komponenten oder



Equipment, welches nicht durch den Lizenzgeber zur Verfügung gestellt wurde. Der Lizenzgeber gewährleistet nicht, dass (1) die Funktionen oder die Ergebnisse der Nutzung der Software der vom Kunden vorgesehenen Verwendung entsprechen (die über die Zwecke, die in der Software-Beschreibung beschrieben sind, hinausgehen); (2) der Betrieb der Software pünktlich, ununterbrochen oder fehlerfrei oder (3) die Software sicher vor nicht-autorisiertem Zugriff oder Hacking oder frei von Viren oder Malware ist, die nach Ermessen von den sicheren Entwicklungsroutinen, die der Lizenzgeber, wie oben erwähnt, verwendet, nicht verhindert oder entdeckt werden können, noch durch die Sicherheitsprogramme, die der Lizenzgeber nutzt, entdeckt werden. Der Kunde sollte seine eigene Auswahl handelsüblicher Virus- und Malwareschutzsoftware auf die Kundendaten anwenden, bevor diese Kundendaten an den Lizenzgeber oder IURIO gesendet oder dorthin exportiert werden. Die ausdrücklichen Gewährleistungen, die in diesem Vertrag gemacht werden, sind anstelle und zum Ausschluss aller anderen Gewährleistungen, Bedingungen oder Zusagen, welcher Art auch immer, sei es explizit oder implizit, gesetzlich oder anderweitig, in Bezug auf die Software. Ohne Einschränkung der Allgemeingültigkeit des Vorhergesagten lehnt der Lizenzgeber ausdrücklich eine Gewährleistung aller impliziten Gewährleistungen ab, einschließlich der impliziten Zusicherung allgemeiner Gebrauchstauglichkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck, und jede implizite Gewährleistung oder andere Verpflichtung, die im Zuge der Ausübung, regelmäßiger Verhaltensweisen oder Handelsbräuchen entstehen; alle Gewährleistungen, Bedingungen oder Zusagen sind von diesem Vertrag ausgenommen und wird auf diese in dem gesetzlich maximal zulässigen Ausmaß verzichtet. Ausdrücklich ausgeschlossen wird die Gewährleistung des Lizenzgebers gemäß Punkt 6.2 (ii), falls die Software außerhalb des EWR oder der Schweiz verwendet wird.

Die Software ist prinzipiell für Desktopversionen der Browser Chrome, Firefox und Safari in der aktuellen Version, nicht älter als 12 Monate, konzipiert. In Einzelfällen kann es jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Teile der Software mit bestimmten Browsern nicht oder nur eingeschränkt funktionieren. Insbesondere, wenn ältere Technologien



verwendet werden, ist es möglich, dass der Nutzer die Software nicht im vollen Umfang nutzen kann.

## 7. Vertraulichkeit

### 7.1 Vertrauliche Informationen

Im Zusammenhang mit diesem Vertrag kann jede Partei Materialien erhalten oder Informationen bekommen, die vertraulich sind („Vertraulich“) und/oder im Eigentum der jeweils anderen Partei stehen. Diese Materialien und Informationen gelten als vertrauliche Informationen („Vertrauliche Informationen“) zum Zweck dieses Vertrages, wenn diese Materialien oder Informationen: (i) als Vertraulich gekennzeichnet oder identifiziert sind; oder (ii) von einer Art, sei es mündlich oder schriftlich, sind, die ein vernünftiger Geschäftsmann oder IT Mitarbeiter als Vertraulich oder als Firmeneigentum erkennen oder vermuten würde, oder dass diese für die Wettbewerbssituation der anderen Partei schädlich sein könnten, sollten sie allgemein bekannt werden und/oder anderen Kunden oder einem Wettbewerber bekannt werden. Vertrauliche Information gemäß dieses Vertrages umfassen Informationen über die Geschäftspraktiken, Produkte, Produktentwicklung, Forschung, Geschäftstätigkeiten (z.B. Geschäftsausrichtung, Technologieinitiativen oder Marketingpläne, Kundeninformationen, Quellen- oder Objektcodes, Finanzinformationen und Preisgestaltung und -methoden), unabhängig ob diese Informationen als Vertraulich zum Zeitpunkt der Bekanntgabe benannt wurden oder nicht.

### 7.2 Pflichten

Jede Partei, die Vertrauliche Informationen der anderen Partei erhält oder davon erfährt, wird all diese Vertraulichen Informationen strikt vertraulich behandeln. Jede Partei wird: (i) keine vertrauliche Information der anderen Partei nutzen, außer wie im Zusammenhang mit diesem Vertrag angemessen; und (ii) keine Vertraulichen Information der anderen Partei, einer Person oder Partei während der Dauer dieses Vertrages und darüber hinaus außer in dem hier ausdrücklich zulässigen Ausmaß weitergeben. Jede Partei stimmt weiters zu, die Vertraulichen



Informationen der anderen Partei im selben Ausmaß zu schützen, die sie für den Schutz ihrer eigenen Vertraulichen Informationen gleicher Wichtigkeit anwendet, jedoch keinesfalls weniger als mit angemessener Sorgfalt. Die erhaltende Partei darf Vertrauliche Informationen nur an ihre Mitarbeiter, Auftragnehmer, Anwälte und Finanzberater (-vertreter) im Rahmen von „Need-to-know“ weitergeben, um die Pflichten gemäß diesem Vertrag zu erfüllen. Jede Partei wird: (1) seine Vertreter über diese Pflichten der Partei hinsichtlich der Vertraulichen Informationen benachrichtigen und informieren; (2) für jede Verletzung der Verschwiegenheitspflicht gemäß diesem Punkt durch einen Vertreter der Partei verantwortlich sein. Jede Partei wird die andere Partei unmittelbar nach Bekanntwerden eines Verstoßes gegen die Verschwiegenheitspflicht gemäß dieses Punktes informieren.

### 7.3 Ausnahmen

Vertrauliche Informationen umfassen keine Informationen oder Materialien, die auf öffentlich zugänglichen Bereichen der Websites der Parteien stehen oder von denen die erhaltende Partei beweisen kann: (i) dass sie der Öffentlichkeit zur Zeit der Bekanntgabe oder direkt nach der Bekanntgabe allgemein zugänglich oder bekannt waren (ausgenommen durch unautorisierte Bekanntgabe durch die erhaltende Partei oder ihre Vertreter); oder (ii) dass sie diese von einem Dritten auf einer nicht-vertraulichen Basis erhalten wurden, die nach dem Wissen der erhaltenden Partei keiner Verschwiegenheitspflicht unterliegt; oder (iii) dass sie der erhaltenden Partei am Datum des Inkrafttretens bekannt waren. Die Verschwiegenheitspflichten dieses Punktes stellen kein Verbot der Bekanntgabe Vertraulicher Informationen dar: (1) wie nach anwendbaren Veröffentlichungsrechten verlangt (die erhaltende Partei soll jedoch auf Kosten der bekanntgebenden Partei vertrauliche Behandlung dieser Vertraulichen Informationen in dem gesetzlich höchst zulässigen Maß anstreben); oder (2) in Verbindung mit einem Gerichtsbeschluss oder einem Verfahren, in dem Offenlegung verlangt wird; in diesem Fall muss die Partei, die der Beschluss oder das Verfahren betrifft, die andere Partei in dem gesetzlich zulässigen Ausmaß unverzüglich von einem solchen Beschluss oder Verfahren informieren und auf Kosten der anderen Partei angemessen zusammenarbeiten, um einen



derartigen Beschluss oder Verfahren abzuwehren oder einzuschränken.

#### 7.4 Reverse Engineering

Ein Reverse Engineering von Informationen durch eine Partei (insbesondere iSd § 26d Abs 1 Z 2 UWG), in dem die vertraulichen Informationen beispielsweise durch Untersuchung, Rückbau oder Testen eines Gegenstandes erlangt werden, ist ausdrücklich verboten.

### 8. Eigentumsrechte

Der Lizenzgeber besitzt, und wird weiterhin besitzen, sämtliche Titel und Eigentum an und auf alle Immaterialgüterrechte und andere Eigentumsrechte hinsichtlich IURIO. Immaterialgüterrecht meint alle Rechte, die aus oder gemäß einer der folgenden Gesetze Österreichs oder anderer Jurisdiktionen geschützt, geschaffen oder entstehen: Patente (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, alle Anwendungen, Erweiterungen, Unterteilungen, Verlängerungen, Teilverlängerungen, Wiederholungsüberprüfungen, Wiederausstellungen und Erneuerungen in diesem Zusammenhang), Urheberrechte (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, alle Anwendungen, Eintragungen und Verlängerungen in diesem Zusammenhang), Markenrechte und Dienstleistungsmarken (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, Anwendungen, Eintragungen und Verlängerungen in diesem Zusammenhang), Aufmachung, Handelsnamen, Betriebsgeheimnisse und Know-How sowie andere Immaterialgüterrechte oder Eigentumsrechte jeder Art, Namens oder Bezeichnung oder wie auch immer bezeichnet. Nichts in diesem Vertrag, oder die Vereinbarung oder Erfüllung dieses Vertrages, können als Übertragung eines Immaterialgüterrechts oder anderen Eigentumsrechts des Lizenzgebers oder seiner Drittanbieter an den Kunden oder eine andere Partei ausgelegt werden; von der Lizenz gemäß dieses Vertrages kann keine Lizenz durch Ableitung, Rechtsverwirkung oder anderweitig nach einem Patent, Urheberrecht oder anderem Immaterialgüterrecht übertragen werden, das nicht ausdrücklich in diesem Vertrag gewährt wird. Der Kunde hat alle Handelsmarken, Handelsnamen, Urheberrechtshinweise oder andere Hinweise über Eigentumsrechte in der Software oder der Dokumentation zu bewahren und nicht zu verdecken oder zu



verschleiern. Die Lizenz ist beschränkt auf den Zugang und die Verwendung der Software auf Host-Basis. In der Lizenz nicht enthalten sind der Sourcecode, oder eine Erlaubnis, die Software in welchem Format auch immer herunterzuladen. Der Lizenzgeber kann Vorschläge, Ideen, Erweiterungswünsche, Feedback oder Empfehlungen an den Lizenzgeber oder IURIO für Zwecke der Modifikation des Service, Schaffung von verbesserten Werken oder Schaffung neuer Produkte (die alle im alleinigen Eigentum des Lizenzgebers stehen, ohne Verpflichtung, eine Lizenzgebühr oder andere Entschädigung zu bezahlen) nutzen. Die Nutzung derartiger Information durch den Lizenzgeber geschieht auf alleiniges Risiko des Lizenzgebers ohne Gewährleistungen, Zusicherungen oder Haftungen des Kunden.

## 9. IP Rechtsverletzungsklage

### 9.1 Schadloshaltung

Sollte ein Dritter eine Klage erheben, dass die Verwendung der Software des Lizenzgebers durch den Kunden gemäß dieses Vertrages ein Immaterialgüterrecht dieses Dritten in einer Jurisdiktion, in der der Lizenzgeber tätig ist, verletzt, hat der Lizenzgeber auf seine alleinigen Kosten: (i) die Klage abzuwehren oder zu vergleichen; und (ii) den Kunden schad- und klaglos zu halten von und gegen alle Verluste, Schadenersatzansprüche und Kosten (einschließlich angemessener Anwaltskosten), die direkt einer solchen Klage zuzurechnen sind und die gegen den Kunden in einem rechtskräftigen, durch ein zuständiges Gericht dieser Jurisdiktion erlassenen Urteil auferlegt wurden, nachdem alle Rechtsmittel erschöpft oder verjährt sind. Jedoch: (1) hat der Kunde den Lizenzgeber innerhalb von fünfzehn (15) Tagen, nachdem der Kunde eine schriftliche Mitteilung über die Klage erhalten hat, (oder zusätzliche Zeit, die notwendig sein sollte, solange der Lizenzgeber keinen wesentlichen Nachteil dadurch erleidet) über die Klage zu informieren; (2) alleine der Lizenzgeber ist berechtigt, die Klage abzuwehren oder beizulegen, solange der Kunde von jeglicher Haftung in einem Vergleich entbunden wird; (3) der Kunde wird die Klage nicht vergleichen oder Kompromisse finden, oder Zugeständnisse oder wesentliche Antworten hinsichtlich der Klage abgeben, die die Möglichkeit



des Lizenzgebers, die Klage abzuwehren, wesentlich beeinträchtigen, solange der Lizenzgeber die Klage über einen geeigneten Berater abwehrt oder eine Begleichung oder Vergleich der Klage anstrebt; und (4) der Kunde wird auf zumutbare Kosten des Lizenzgebers auf angemessenes Verlangen des Lizenzgebers bei der Abwehr und dem Vergleich einer Klage kooperieren.

## 9.2 Klarstellungen und Einschränkungen

Die Pflichten des Lizenzgebers gemäß dieses Punktes sind nicht auf eine Klage anwendbar, sofern diese: (i) auf der Verwendung der Software durch Zuwiderhandeln gegen diesen Vertrag oder nach der Laufzeit basieren; (ii) sich auf Scripts, Workflows, Objekte, Nutzeranwendungen oder anderen Eigenschaften, Funktionen oder Programmen, die der Kunde oder seine Käufer innerhalb oder aufgesetzt auf die Software schaffen oder in die Software integrieren, beziehen; oder (iii) eine Kombination oder Betrieb der Software mit einer anderer Software, Komponenten, Daten oder Equipment, das nicht durch den Lizenzgeber zur Verfügung gestellt wurde, und in dem Ausmaß, in dem die Klage ohne eine solche Kombination oder Betrieb vermieden hätte werden können, betreffen.

## 9.3 Abschwächung; Beendigung und Rückerstattung

Unabhängig von den vorherigen Bestimmungen, Gefährdung im Zusammenhang mit einer Klage zu reduzieren, oder falls der Lizenzgeber glaubt, eine Klage könnte eingereicht werden, kann der Lizenzgeber nach eigenem Ermessen und auf seine eigenen Kosten: (i) eine Lizenz für den Kunden für die Verlängerung der Nutzung der Software für die verbleibende Dauer der Laufzeit beschaffen, die nicht von der Klage betroffen ist; (ii) die Software modifizieren, ohne dass die Funktionalität wesentlich verändert wird, mit dem Ziel, die Klage abzuwehren oder abzuschwächen; (iii) abhängig von der schriftlichen Zustimmung des Kunden (die nicht unbotmäßig verweigert oder an Bedingungen geknüpft oder verzögert werden darf) für den Kunden eine Lizenz für die Verwendung anderer Services, die in Konkurrenz mit der Software vertrieben werden (das durch die Dritte Partei, die die Klage führt, erstellt oder vermarktet werden kann), beschaffen; oder (iv) diesen Vertrag beenden und die durch den Kunden für die Software bezahlten Gebühren anteilmäßig refundieren,



wobei: (1) jeder Anteil der Gebühren, der für eine Periode der Laufzeit anfällt, in dem der Kunde die Software aufgrund der Klage nicht nutzen konnte und dies auch nicht verwendete; und (2) jeder Anteil (linear abgeschrieben) an diesen Gebühren, die für eine Periode, die nach der Zeit einer vorzeitigen Kündigung vorausgezahlt wurden. Dieser Punkt gilt auch nach Beendigung dieses Vertrages weiter. Dieser Punkt enthält jedoch ausschließlich die Haftung und Pflichten des Lizenzgebers und die einzigen Rechtsmittel des Kunden für die hierin beschriebenen Ansprüche; die ausdrückliche Vereinbarung dieses Punktes sind statt sämtlichen anderen Pflichten zur Schadloshaltung und Beteiligung, explizit wie implizit, gesetzlich oder anderweitig, in Bezug auf Klagen, und andere Pflichten sind von diesem Vertrag ausgenommen.

#### 10. Beendigung und Rechtsmittel; Verlängerungsbedingungen

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Kunde verzichtet für den Zeitraum von zwölf (12) Monaten nach dem Datum des Inkrafttretens auf die Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts.

Der Kündigungsverzicht kann im ersten Jahr individuell verkürzt werden (siehe Kostenübersicht).

Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf des Kündigungsverzichts für weitere 12 Monate ab Bestelldatum und verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, sofern der Kunde nicht spätestens drei (3) Monate vor Ablauf der Kündigungsfrist die Kündigung schriftlich bekannt gibt.

Jede Partei kann diesen Vertrag wegen wesentlicher Vertragsverletzung durch die andere Partei kündigen, wenn die wesentliche Vertragsverletzung für einen Zeitraum von mehr als dreißig (30) Tagen nach Erhalt der Mitteilung über den Vertragsbruch anhält. Danach kann die nicht vertragsverletzende Partei sofort mittels Kündigungsschreiben kündigen. Alle Mitteilungen müssen gemäß Punkt 12.1. (Mitteilungen) erfolgen.

Ein wichtiger Grund liegt für den Lizenzgeber vor allem vor, wenn



- a) Nichtzahlung: Wenn eine Zahlung nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach der Fälligkeit bezahlt wird (ausgenommen Beträge, die der Kunde begründet in gutem Glauben schriftlich anfechtet), kann der Lizenzgeber diesen Vertrag schriftlich kündigen; sollte der Kunde den nicht angefochtenen Betrag innerhalb von fünfzehn (15) Tagen, nachdem der Lizenzgeber die Kündigung zugestellt hat, bezahlen, so ist die Kündigung nichtig.
- b) Wenn der Lizenzgeber guten Grund hat anzunehmen, dass der Kunde IURIO benutzt, um große Datenmengen zu übermitteln, die nicht im Einklang mit der gerechten Nutzung stehen.
- c) Wenn die Leistung der Software unmöglich wird oder weiter verzögert wird aus Gründen, die in der Verantwortung des Kunden liegen, obwohl eine Frist von zehn (10) Arbeitstagen gewährt wurde.

#### 10.1 Vorgehen bei Beendigung

Bei Beendigung dieses Vertrags aus welchem Grund auch immer: (a) alle Lizenzen gemäß dieses Vertrages enden mit Beendigung; (b) der Kunde wird die Software für Zwecke der Produktion einstellen; und (c) der Kunde wird alle Kundendaten exportieren oder in anderer Form in der Software löschen. Sollte der Kunde Kundendaten nicht bis zu dem hier vorgeschriebenen Zeitpunkt exportieren oder löschen, behält sich der Lizenzgeber das Recht vor, (i) dem Kunden für diese Kundendaten die zu diesem Zeitpunkt anwendbaren Standardkosten zu verrechnen; oder (ii) die Kundendaten zu löschen oder andere Maßnahmen hinsichtlich dieser Kundendaten zu unternehmen.

### 11. Recht und Streitbeilegung

Im Fall einer Streitigkeit oder einer Unstimmigkeit der Parteien entweder hinsichtlich der Auslegung des Vertrags oder der Erfüllung einer Pflicht gemäß diesem Vertrag, werden sich der Lizenzgeber und der Kunde treffen, um diese Angelegenheit in gutem Einvernehmen zu lösen. Während eines solchen Treffens soll auf alle angemessenen Anfragen, die eine Partei der anderen für nicht-vertrauliche Informationen stellt, eingegangen werden, sodass jede Partei vollständig über die für die Streitigkeit relevanten Umstände informiert ist. Solange die Beilegung einer Streitigkeit andauert, wird der Lizenzgeber seinen Pflichten gemäß diesem Vertrag weiter nachkommen.



Sollte eine Partei zu einem Zeitpunkt feststellen, dass der Streit nicht gemäß dieser Bestimmung beigelegt werden kann, so kann diese Partei rechtliche Schritte einleiten. Die Parteien vereinbaren, dass für die Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag das sachlich zuständige Gericht für Wien Innere Stadt ausschließlich zuständig sein soll.

Auf diesen Vertrag ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts (zB IPRG, ROM I-VO) und des UN-Kaufrechtes anwendbar.

## 12. Allgemeine Bestimmungen

### 12.1 Mitteilungen

Für sämtliche Erklärungen im Rahmen dieses Vertrages gilt Kommunikation über E-Mail als schriftliche Kommunikation im Sinne des § 886 ABGB, auch ohne digitale Signatur. Dies gilt auch für die Anlagen zu diesem Vertrag.

### 12.2 Kein Verzicht

Das Unterlassen einer Partei, auf die strikte Ausübung oder das Verlangen eines Rechtsmittels hinsichtlich einer Bestimmung oder Bedingung dieses Vertrages oder die Ausübung eines Rechts, eines Rechtsmittels oder Wahl, die in diesem Vertrag festgelegt oder rechtlich zulässig ist, zu bestehen, stellt keinen Verzicht oder Abtretung eines solchen Bestimmung, Bedingung, Rechts, Rechtsmittels oder Wahl in der Zukunft dar und kann auch nicht als ein Verzicht oder Abtretung ausgelegt werden, sondern alle Bestimmungen bleiben weiterhin in Kraft und wirksam. Alle Rechte oder Rechtsmittel einer Partei, die dieser per Gesetz zustehen, Beteiligungen oder in anderer Form sind eigenständig, separate und kumulative Rechte oder Rechtsmittel und keines davon, unabhängig, ob es durch die Partei, die eine Durchsetzung fordert, dies ausübt oder nicht, gilt als Ausschluss anderer Rechte oder Rechtsmittel dieser Partei. Jede Zustimmung, Verzicht oder Genehmigung durch eine Partei zu einer Handlung oder Angelegenheit muss schriftlich erfolgen und gilt nur für die jeweilige Handlung oder Angelegenheit, zu der diese Zustimmung oder Genehmigung abgegeben wird.



### 12.3 Hausdurchsuchungen

Daten des Kunden werden zu keinem Zeitpunkt durch den Lizenzgeber selbst verwahrt; der Lizenzgeber bedient sich zur Verwahrung der Daten eines externen Cloud-Serviceproviders. Der Lizenzgeber wird im Rahmen seiner Möglichkeiten den Kunden, als Verwahrer besonders geschützter Geheimnisse, in der Umsetzung ihn gegebenenfalls treffender Verpflichtungen gegenüber Dritten (z.B. Information im Fall von Hausdurchsuchungen) unterstützen. Der Lizenzgeber haftet zu keinem Zeitpunkt für Daten des Kunden, die nicht zur Verfügung gestellt werden können und/oder nicht lesbar sind. Ist der Kunde Rechtsanwalt:in in Österreich, ist der Lizenzgeber verpflichtet, den Kunden im Falle einer Hausdurchsuchung zu informieren, und die jeweiligen Ermittlungsbehörden auf die Eigenschaft des Kunden als Berufsgeheimnisträger:in hinzuweisen. Diese Verpflichtung wird auf die Dienstleister des Lizenzgebers überbunden.

### 12.4 Trennbarkeit

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages in irgendeiner Form ungültig oder undurchsetzbar sein oder durch Anwendung einer Partei oder Umständen, die durch ein zuständiges Gericht bestimmt werden, betrifft dies die übrigen Bestimmungen des Vertrages oder die Anwendung der anderen Bestimmungen oder aller anderen Umstände nicht, und jede Bestimmung dieses Vertrages ist in dem gesetzlich höchst zulässigen Maß gültig und durchzusetzen.

### 12.5 Fortbestehen

Die Bestimmungen dieses Vertrages zu Lizenzen für Verbundene Unternehmen, Vertraulichkeit, Haftung, Schadloshaltung, Streitbeilegung und Fortbestehen bestehen auch nach Ablauf oder Beendigung dieses Vertrages fort.

Dieser Vertrag stellt den gesamten Vertrag zwischen den Parteien dar und ersetzt sämtliche vorherigen Zusagen,



Vereinbarungen, Verhandlungen oder Verträge zwischen den Parteien hinsichtlich des Vertragsgegenstandes.

#### 12.6 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Lieferung/Leistung und Zahlung ist der Sitz des Lizenzgebers.

### 13. Publicity

Falls nicht anders schriftlich vereinbart ist der Lizenzgeber berechtigt, den Kunden als eine Referenz zu nennen und alle (geschützten wie ungeschützten) Handelsmarken, Logos und Marken des Kunden für seine Werbezwecke zu nutzen; dies trifft insbesondere auf die Werbung des Lizenzgebers zu und den Service im Zusammenhang mit Präsentationen bei Events mit einem Fokus auf Jungunternehmer (Start-up Pitches). Der Kunde kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich per E-Mail an [office@iurio.com](mailto:office@iurio.com) widerrufen.

### 14. Datenschutz

Der Datenverarbeitung, die der Lizenzgeber als der durch den Kunden beauftragten Verarbeiter ausführt, liegt der Auftragsdatenverarbeitungsvertrag als Annex 1 dieses Vertrages zugrunde.

### 15. Höhere Gewalt

Sollte eine Partei in der Ausübung eines Teils dieses Vertrags verhindert, behindert, in Verzug oder dies aus anderen Gründen unmöglich gemacht werden, durch Verhalten der anderen Partei oder durch Terrorismus, Unruhen, Maßnahmen der Justiz oder Regierung, ein unvorhersehbares Ereignis oder andere äußere Umstände außerhalb der zumutbaren Kontrolle der betroffenen Partei, ist die betroffene Partei von dieser Ausübung entschuldigt und ist nicht haftbar, in Verzug oder vertragsbrüchig, sondern lediglich in dem Ausmaß, dass – und nur so lange – sie tatsächlich durch derartige



Gründe verhindert, behindert oder in Verzug ist. Unabhängig davon, sollte eine Partei von der Ausübung aller oder eines wesentlichen Teils ihrer Pflichten gemäß dieses Vertrags, dieses Punktes, für mehr als dreißig (30) aufeinanderfolgende Tage abgehalten sein, kann die jeweils andere Partei diesen Vertrag jederzeit durch Zustellung einer Kündigung mit entsprechenden Details während der Fortdauer des Ereignisses kündigen.



# Annex 1

## Auftragsverarbeitungsvertrag

### IURIO Service

#### 1. Präambel

- a. Der Lizenzgeber und der Kunde sind Parteien des Vertrages, in der jeweils geltenden Fassung, der durch eine schriftliche Vereinbarung der Parteien, die eine Lizenz zur Nutzung der Software beinhaltet, geschlossen wurde.
- b. Der Kunde kann als Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter personenbezogener Daten („personenbezogene Daten“) in die Software importieren, durchsehen, ändern, löschen und anderweitig verarbeiten, und der Lizenzgeber kann aufgrund der Bereitstellung und Unterstützung der Software durch den Lizenzgeber als Auftragsverarbeiter oder Sub-Auftragsverarbeiter solcher personenbezogener Daten angesehen werden, auch wenn die Parteien nicht davon ausgehen, dass der Lizenzgeber auf bestimmte personenbezogene Daten zugreifen oder mit ihnen arbeiten würde; und
- c. die Parteien möchten den Vertrag mit diesem Auftragsdatenverarbeitungsvertrag („ADV“) ergänzen, um die jeweiligen Verpflichtungen der Parteien bezüglich der Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Software in Übereinstimmung mit den geltenden rechtlichen Anforderungen festzulegen.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Erwägungen und den hierin enthaltenen gegenseitigen Bedingungen und Bestimmungen vereinbaren die Parteien hiermit folgendes:

#### 2. Vereinbarung

##### 2.1 Vertragliche Vereinbarung zur Einhaltung des anwendbaren Datenschutzrechts

- a) Wenn der Kunde personenbezogene Daten in die Software importiert oder dort erstellt, werden diese personenbezogenen Daten nur in Übereinstimmung mit den Gesetzen und Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten



kontrolliert, verarbeitet und übertragen, wie z.B., soweit anwendbar, mit der Datenschutz-Grundverordnung der EU (Verordnung (EU) 2016/679) („DSGVO“), wie sie in das Rechtssystem, in dem die Software verwendet wird, übernommen oder umgesetzt wurde, soweit sie auf den Lizenzgeber oder den Kunden anwendbar ist.

b) Der Klarheit halber sei darauf hingewiesen, dass jede Partei nur für die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich ist, die für sie in ihrer jeweiligen Rolle gemäß diesem Vertrag und vorbehaltlich dieses ADV gelten. Als Beispiel zur Veranschaulichung: Der Lizenzgeber ist für die Einhaltung der anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich, die für den Lizenzgeber gelten, nicht aber für die Bestimmungen, die für den Kunden gelten. Dieser ADV soll Artikel 28 DSGVO erfüllen, welcher eine Vereinbarung zwischen einem Verantwortlichen und einem Auftragsverarbeiter (oder einem Auftragsverarbeiter und einem Sub-Auftragsverarbeiter, je nach Sachlage, z.B. wenn der Kunde als Auftragsverarbeiter fungiert) verlangt.

## 2.2 Definitionen

Begriffe, die in diesem ADV verwendet, aber nicht definiert werden, haben die gleiche Bedeutung wie in der DSGVO und in dem Vertrag, wobei im Falle von Konflikten die DSGVO Vorrang hat. Die folgenden Definitionen gelten in diesem ADV:

Leiharbeiter bedeutet nur für die Zwecke dieses ADV:

(i) eine Person (die kein direkter Angestellter des Lizenzgebers ist), die direkt vom Lizenzgeber oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen (nicht über ein anderes Unternehmen beschäftigt) beauftragt wird, eine der Verpflichtungen des Lizenzgebers gemäß dem Vertrag oder dieses ADV zu erfüllen; oder

(ii) eine Person, die vom Lizenzgeber beauftragt wird, eine der Verpflichtungen des Lizenzgebers gemäß dem Vertrag oder dieses ADV zu erfüllen, aber über eine Personalvermittlungsagentur angestellt ist, wenn diese Agentur die Aufgabe hat, Personal bereitzustellen, aber keine Verantwortung für die direkte Beaufsichtigung der Person



übernimmt. Alle Verweise auf den Lizenzgeber in diesem ADV umfassen auch dessen Angestellte und Leiharbeiter.

Sub-Auftragsverarbeiter („Sub-Auftragsverarbeiter“) bezeichnet jede Person oder Dritte, die vom Lizenzgeber oder einem anderen Sub-Auftragsverarbeiter, der die personenbezogenen Daten verarbeiten darf, beauftragt wird, mit Ausnahme von Leiharbeitern (zur Klarstellung). Aktuelle Sub-Auftragsverarbeiter, falls vorhanden, werden in diesem Abschnitt genannt.

### 2.3 Rollen und Details der Datenverarbeitung

Für die Zwecke dieses ADV stimmen der Kunde und der Lizenzgeber überein, dass:

- a) Soweit nach den geltenden Datenschutzgesetzen anwendbar, fungiert der Kunde als Verantwortlicher („Verantwortlicher“) oder Auftragsverarbeiter („Auftragsverarbeiter“) in Bezug auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in Verbindung mit dem Service; und
- b) Der Lizenzgeber (und seine Sub-Auftragsverarbeiter) fungiert je nach Fall als Auftragsverarbeiter oder Sub-Auftragsverarbeiter der personenbezogenen Daten.

Der Lizenzgeber wird personenbezogenen Daten nicht verkaufen oder personenbezogene Daten verwenden, behalten oder offenlegen, es sei denn, dies ist zur Bereitstellung des Service erforderlich; der Lizenzgeber bestätigt, dass er die vorhergehenden Einschränkungen versteht und einhalten wird.

Dieser ADV gilt für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Service im Rahmen der geltenden Datenschutzgesetze und für jede Übertragung solcher personenbezogenen Daten. Gegenstand und Dauer der Datenverarbeitung, Art und Zweck der Datenverarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten und die Kategorien von betroffenen Personen, die im Rahmen dieses ADV verarbeitet werden, werden im Anhang 1 dieses ADV näher erläutert.



## 2.4 Datenverarbeitung

Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen hat der Lizenzgeber geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, dass die Datenverarbeitung den Anforderungen der geltenden Datenschutzgesetze entspricht und der Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet ist.

Der Lizenzgeber darf ohne vorherige gesonderte oder allgemeine schriftliche Genehmigung des Kunden keinen Sub-Auftragsverarbeiter beauftragen. Im Fall einer allgemeinen schriftlichen Genehmigung wird der Lizenzgeber den Kunden über jede beabsichtigte Änderung bezüglich der Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Auftragsverarbeiter informieren, wodurch der Kunde die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben.

Die Datenverarbeitung durch den Lizenzgeber unterliegt diesem ADV und ist für den Lizenzgeber in Bezug auf den Kunden bindend. Gegenstand und Dauer der Datenverarbeitung, Art und Zweck der Datenverarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien von betroffenen Personen sowie die Pflichten und Rechte des Kunden sind im Anhang 1 dieses ADV festgelegt. Insbesondere ist der Lizenzgeber verpflichtet:

- a) die personenbezogenen Daten nur auf dokumentierte Anweisungen des Kunden – auch in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation – zu verarbeiten, sofern er nicht durch geltende Datenschutzgesetze, denen der Lizenzgeber unterliegt, hierzu verpflichtet ist; in einem solchen Fall hat der Lizenzgeber dem Kunden vor der Verarbeitung über diese rechtliche Anforderung zu informieren, sofern dieses Gesetz eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet;
- b) sicherzustellen, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur



- Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen;
- c) alle erforderlichen Datensicherheitsmaßnahmen gemäß den anwendbaren Datenschutzgesetzen und den in Artikel 32 DSGVO festgelegten Bestimmungen zu ergreifen,
  - d) die oben genannten Bedingungen für die Inanspruchnahme der Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters oder Sub-Auftragsverarbeiters einzuhalten;
  - e) angesichts der Art der Verarbeitung den Kunden nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei zu unterstützen, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III der DSGVO genannten Rechte der betroffenen Person nachzukommen;
  - f) unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Kunden bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten zu unterstützen;
  - g) auf Antrag des Kunden und soweit der Kunde nicht in der Lage ist, dies selbst zu tun, personenbezogene Daten zu löschen;
  - h) nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen alle personenbezogenen Daten nach Wahl des Kunden und innerhalb von dreißig (30) Tagen nach der Anfrage des Kunden entweder zu löschen oder dem Kunden zurückzugeben und vorhandene Kopien zu löschen, sofern nicht nach anwendbaren Gesetzen eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht (eine fortgesetzte Speicherung wird zutreffendere Gebühren erforderlich machen);
  - i) dem Kunden alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der Pflichten gemäß den anwendbaren Datenschutzgesetzen zur Verfügung zu stellen und Überprüfungen – einschließlich Inspektionen –, die vom Kunden oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, zu ermöglichen und dazu beizutragen. Auf Anfrage des Kunden und vorbehaltlich der im Vertrag festgelegten Geheimhaltungspflichten und Bestimmungen zur



Vertraulichkeit stellt der Lizenzgeber dem Kunden, der kein Mitbewerber des Lizenzgebers ist (oder dem unabhängigen, dritten Wirtschaftsprüfer des Kunden, der kein Mitbewerber des Lizenzgebers ist), Informationen über die Einhaltung der in diesem ADV festgelegten Verpflichtungen durch den Lizenzgeber in Form von Zertifizierungen, Bescheinigungen, Audits und anderer derartigen Nachweise in dem Umfang zur Verfügung, in dem der Lizenzgeber sie seinen Kunden allgemein zugänglich macht. Der Kunde kann sich in Übereinstimmung mit dem Abschnitt "Mitteilungen" des Vertrags an den Lizenzgeber wenden, um ein Audit oder eine Durchsicht der schriftlichen Verfahren zu beantragen, die für den Schutz personenbezogener Daten relevant sind. Vor Beginn eines solchen Audits oder Durchsicht vereinbaren der Kunde und der Lizenzgeber einvernehmlich den Umfang, den Zeitpunkt und die Dauer des Audits oder der Durchsicht sowie den Erstattungssatz, für den der Kunde verantwortlich ist. Alle Erstattungssätze müssen angemessen sein, wobei die vom Lizenzgeber aufgewendeten Ressourcen zu berücksichtigen sind. Der Kunde muss den Lizenzgeber unverzüglich und vertraulich über alle Verstöße informieren, die im Laufe eines Audits aufgedeckt werden.

Nimmt der Lizenzgeber die Dienste eines Sub-Auftragsverarbeiter in Anspruch, so müssen diesem weiteren Auftragsverarbeiter im Wege eines Vertrages oder eines anderen Rechtsinstruments nach den geltenden Datenschutzgesetzen dieselben Datenschutzpflichten, die in diesem ADV festgelegt sind, auferlegt werden, wobei insbesondere hinreichende Garantien dafür geboten werden müssen, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den Anforderungen der DSGVO erfolgt. Kommt der weitere Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der Lizenzgeber gegenüber dem Kunden für die Einhaltung der Pflichten jenes anderen Auftragsverarbeiters oder Sub-Auftragsverarbeiters gemäß dieses ADV in demselben Umfang, wie der Lizenzgeber haften würde, wenn er die Pflichten des anderen Auftragsverarbeiters oder Sub-Auftragsverarbeiters unmittelbar gemäß den Bedingungen



dieses ADV erfüllt hätte, sofern im Vertrag nichts anderes festgelegt ist.

Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus sind insbesondere die Risiken zu berücksichtigen, die mit der Verarbeitung verbunden sind, insbesondere durch – ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig – Vernichtung, Verlust, Veränderung oder unbefugte Offenlegung von unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden.

Der Kunde und der Lizenzgeber unternehmen Schritte, um sicherzustellen, dass die ihnen jeweils unterstellten natürlichen Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur auf Anweisung des Kunden verarbeiten, es sei denn, sie sind nach den anwendbaren Datenschutzgesetzen zur Verarbeitung verpflichtet.

Der Lizenzgeber benachrichtigt den Kunden schriftlich, unverzüglich und in jedem Fall innerhalb der nach den geltenden Datenschutzgesetzen (die für den Lizenzgeber als Verarbeiter gelten) erforderlichen Zeit, nachdem er von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten Kenntnis erlangt hat, und eine solche Benachrichtigung muss angemessene Einzelheiten über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten enthalten, die ein Verarbeiter oder Sub-Verarbeiter einem für die Verarbeitung Verantwortlichen mitteilen muss, soweit diese Informationen dem Lizenzgeber in angemessener Weise zugänglich sind. Solche Benachrichtigungen werden per E-Mail an den Kunden gesendet.

Der Lizenzgeber muss den Kunden schriftlich benachrichtigen, wenn die Polizei im Büro des Lizenzgebers einen Durchsuchungsbefehl ausführt.

Unter Berücksichtigung der Art der Datenverarbeitung und der dem Lizenzgeber zur Verfügung stehenden Informationen unterstützt der Lizenzgeber den Kunden bei der Bereitstellung von Informationen, die dieser gegebenenfalls rechtlich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen in Bezug auf Datenschutz-Folgenabschätzungen in dem nach den geltenden Datenschutzgesetzen erforderlichen Umfang benötigt.



## 2.5 Grenzüberschreitender Datentransfer

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass personenbezogene Daten in andere Jurisdiktionen, in denen der Lizenzgeber tätig ist, übertragen und dort verarbeitet werden dürfen, unter der Bedingung, dass (a) der Lizenzgeber und jeder relevante Sub-Auftragsverarbeiter die in diesem Abschnitt und diesem Annex dargelegten Verpflichtungen erfüllen und (b) die Parteien die Standardvertragsklauseln unterzeichnet haben.

Der Lizenzgeber (als Datenimporteur) und der Kunde (in der Rolle des Datenexporteurs) schließen hiermit die Standardvertragsklauseln ab, die nur bei einer eingeschränkten Übertragung personenbezogener Daten wirksam werden, soweit die anwendbaren Datenschutzgesetze des EWR, des Vereinigten Königreichs oder der Schweiz auf diese personenbezogenen Daten anwendbar sind. Annex 1 und Addendum 1 der Standardvertragsklauseln werden jeweils mit dem Verweis ausgefüllt und von den Unterzeichnern dieses Addendums an allen erforderlichen Orten ausgeführt.

## 2.6 Priorität

Im Falle eines Konflikts oder Widerspruchs zwischen diesem ADV und den anderen Bestimmungen des Vertrages gilt dieses ADV im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang. Andernfalls gelten im Falle eines solchen Konflikts oder Widerspruchs die Bestimmungen des Vertrages.

## 2.7 Andere Bestimmungen

Die Rechtsmittel des Kunden (einschließlich der Rechtsmittel aller Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen, die einen berechtigten Anspruch gegen den Lizenzgeber geltend machen) in Bezug auf eine Verletzung der Bestimmungen dieses ADV durch den Lizenzgeber unterliegen allen anwendbaren Einschränkungen und Haftungsbeschränkungen gemäß dem Vertrag (die als Gesamtbeschränkungen und Haftungsbeschränkungen auf die Summe aller derartigen Ansprüche angewendet werden). Alle Bestimmungen des Vertrages bleiben in der durch diesen ADV ergänzten Fassung in Kraft. Dieser ADV (einschließlich der Anlagen hierzu) stellt die



gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf die  
hierin festgelegten Angelegenheiten dar.



# Auftragsdatenverarbeitungsvertrag - Addendum 1 – Details der Verarbeitung

## 1. Kategorien Betroffener

Der Kunde darf Kundendaten sammeln und in die Software importieren, wobei es im alleinigen Ermessen des Kunden liegt, in welchem Ausmaß dies geschieht und kontrolliert wird, und dies kann folgende Personenbezogenen Daten folgender Kategorien Betroffener (die natürliche Personen sind), jedoch nicht nur auf diese Kategorien beschränkt, umfassen:

Die Kategorien Betroffener sind die Vertreter des Kunden und die Endnutzer der Software, die natürliche Personen sind, einschließlich Mitarbeitern, Auftragnehmer und Kunden sowie natürliche Personen, die der Kunde in Rechtssachen wie Streitverfahren oder Untersuchungen identifiziert hat.

## 2. Gegenstand der Verarbeitung

Der Lizenzgeber leistet Supportdienstleistungen für die Software und die Infrastruktur der Software.

## 3. Art und Zweck der Verarbeitung

Der Kunde kann die Software dazu verwenden, Daten, die relevant für Streitsachen oder Untersuchungen sind, zu importieren, zu verarbeiten, zu speichern, durchzusehen oder andere Aktionen vornehmen. Das Ziel der Verarbeitung Personenbezogener Daten bei der Verwendung des Service wird ausschließlich durch den Kunden bestimmt und kontrolliert.

Der Lizenzgeber wird im Service die Verarbeitung Personenbezogener Daten veranlassen, wie es für die Leistung der Dienstleistungen gemäß diesem Vertrag notwendig ist, und wird Software- und Infrastruktursupportdienstleistungen in angemessener Weise erbringen bzw. nach weiterer Anweisung durch den Kunden im Gebrauch der Software.



#### 4. Art der Personenbezogenen Daten

Als Teil möglicherweise großen Umfangs unterschiedlicher Arten nicht-personenbezogener Daten, kann der Datenexporteur Personenbezogene Daten in das Service eingeben, in einem Ausmaß, das der Datenexporteur alleine bestimmt und kontrolliert und das Daten umfassen kann, jedoch nicht auf jene beschränkt ist, die ausdrücklich in Artikel 4 DSGVO aufgelistet sind.

#### 5. Spezielle Kategorien Personenbezogener Daten (falls relevant)

Der Kunde kann spezielle Kategorien von Daten in das Service eintragen, in einem Ausmaß, das der Kunde alleine bestimmt und kontrolliert.

#### 6. Dauer der Verarbeitung

Die Dauer der Auftragsdatenverarbeitungsvertrag gemäß dieses ADV ist für die Laufzeit der Lizenz für das Service gemäß diesem Vertrag.